

**Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin
und des Aufsichtsrats der KSB SE & Co. KGaA
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

1. **Vorbemerkung**

Die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) gemäß § 161 AktG wurde durch Vorstand und Aufsichtsrat der KSB Aktiengesellschaft, Frankenthal (Pfalz), zuletzt am 12. September 2017 abgegeben. Aufgrund des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 wurde die KSB Aktiengesellschaft unter Beitritt der KSB Management SE, Frankenthal (Pfalz), als persönlich haftende Gesellschafterin in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“) unter der Firma KSB SE & Co. KGaA („Gesellschaft“) umgewandelt. Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister erfolgte am 17. Januar 2018.

Der Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer KGaA. Viele Empfehlungen des Kodex können daher nur in modifizierter Form auf die KSB SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

(a) Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat allerdings - anders als eine AG - keinen Vorstand; dessen Aufgaben obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, vorliegend der KSB Management SE.

(b) Aufsichtsrat

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat lassen die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA unberücksichtigt. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG keine Personalkompetenz für das Geschäftsführungsorgan und kann dieses auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft; anders als in einer AG bedürfen einige Beschlüsse der Hauptversammlung (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Kodex wurde zudem vor dem Hintergrund der dualistisch strukturierten Aktiengesellschaft entwickelt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die

KSB Management SE, verfügt dagegen über ein monistisches System. Dieses zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE, vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich. Nach Maßgabe der Satzung der KSB Management SE und der geltenden Geschäftsordnungen sind die Geschäftsführenden Direktoren in bestimmten Fällen an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

2. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, nämlich der KSB Management SE, und der Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. September 2017 den Empfehlungen des Kodex – in der Fassung vom 7. Februar 2017 – mit den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird:

- 2.1 **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6:** Die in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführenden Direktoren der KSB Management SE enthaltenen Höchstgrenzen für deren Vergütung erfüllen die Anforderungen des Kodex nicht vollständig.

Begründung:

Für wesentliche Vergütungselemente bestehen Höchstgrenzen; gelegentlich sind diese – wie bei Pensionszusagen oder Sachleistungen – nicht betragsmäßig definiert, ergeben sich aber hinreichend aus der jeweiligen Zusage. Die darüber hinausgehenden Anforderungen des Kodex schaffen keinen nachhaltigen Erkenntnisgewinn.

- 2.2 **Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4:** Die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren wird im Vergütungsbericht nicht individualisiert und differenziert nach Komponenten anhand der Mustertabellen dargestellt.

Begründung:

In Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen hat die Hauptversammlung der KSB Aktiengesellschaft beschlossen, auf eine Offenlegung der Vorstandsvergütung in individualisierter Form zu verzichten. Daran halten sich die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat gebunden.

- 2.3 **Ziffer 5.4.1 Abs. 2:** Mit Ausnahme einer Altersgrenze benennt der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele oder bestimmte Kompetenzen für seine Zusammensetzung.

Begründung:

Wir begrüßen die vom Kodex angestrebte heterogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, welche den Unternehmensinteressen in der Regel förderlich sein wird. Bereits in der Vergangenheit, und bis heute, haben wir dies auch realisiert. Konkreten Festlegungen, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, stehen wir jedoch kritisch gegenüber; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

- 2.4 **Ziffer 5.4.6 Abs. 2:** Die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung orientiert sich für den Zeitraum bis zum 17. Januar 2018 an der jährlichen Dividende; sie ist somit nicht auf eine gemäß Ziffer 5.4.6 Abs.2 „nachhaltige“ Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Mit dem Wirksamwerden des Formwechsels der KSB Aktiengesellschaft in die Rechtsform der KGaA am 17. Januar 2018 ist die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung entfallen.

Begründung:

Wir unterstützen die Nachhaltigkeit als Zielsetzung des Kodex, sahen in einer Änderung der bewährten Vergütungsstrukturen für den Aufsichtsrat jedoch keine notwendige Maßnahme zu deren Verwirklichung. Vor dem Hintergrund der geänderten Zuständigkeiten und Aufgaben des Aufsichtsrats bei einer KGaA wurde die satzungsmäßige Vergütungsregelung im Zuge des Formwechsels angepasst.

- 2.5 **Ziffer 5.4.6 Abs. 3:** Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie die gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang des Konzernabschlusses gesamthaft angegeben, jedoch nicht individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen.

Begründung:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung sowie im ergänzenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 geregelt; daraus lassen sich detaillierte Informationen über die einzelnen Vergütungselemente entnehmen. Darüber hinaus geben wir der Information über die zusammengefassten Aufsichtsratsbezüge den Vorzug, weil wir in einer individualisierten und nach Bestandteilen aufgegliederten Darstellung keinen wesentlichen zusätzlichen Nutzen für die Anleger oder die Unternehmensentwicklung erkennen können.

Frankenthal (Pfalz), den 21. März 2018

Für den Aufsichtsrat der
KSB SE & Co. KGaA

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Flohr'.

– Dr. Bernd Flohr –
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für die Geschäftsführenden Direktoren der
persönlich haftenden Gesellschafterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Timmermann'.

– Dr. Stephan Jörg Timmermann –
(Sprecher der Geschäftsleitung)